



MERKBLATT ÜBER DAS BIOTOP

Grundsätzliches

Der Gemeinderat hält in Zukunft an folgenden Kriterien für die Erstellung von Biotopen fest:

- a) Biotope, die über keinen Wasser- bzw. keinen Kanalisationsanschluss verfügen, benötigen keine eigentliche Baubewilligung. Der Gemeinde ist jedoch vor Baubeginn eine telefonische Meldung zu erstatten. Nach Abschluss der Ausführungsarbeiten erfolgt eine Bauendkontrolle.
- b) Biotope, die am Wasserleitungsnetz oder an der gemeindlichen Kanalisationsleitung angeschlossen werden, sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das Baugesuch ist dem Gemeinderat vor Baubeginn einzureichen. Soll der Überlauf zudem in ein öffentliches Gewässer abgeleitet werden, ist die Bewilligung des Kant. Baudepartementes, Abteilung Landschaft und Gewässer sowie die fischereirechtliche Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung, notwendig.
- c) Sämtliche übrigen biotopähnlichen Gewässer wie Fischweiher usw. sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es gilt das gleiche Verfahren wie sub. lit. b.

Grenzabstände / Strassenabstände

Für Biotope gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (§ 88 + 89). Es handelt sich dabei um privates Nachbarrecht. Die Bauherrschaft und der angrenzende Nachbar haben demzufolge in Übereinstimmung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen den Grenzabstand festzulegen. Hingegen müssen die Strassenabstände, Abstände zu öffentlichen Gewässern, Wäldern usw. gemäss den gültigen Bestimmungen (Kommunale Bauordnung und Kant. Baugesetz) zwingend eingehalten werden. Eine Unterschreitung dieser verbindlichen Abstände ist wie sub. lit. b bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Schutzvorkehrungen / Haftung

Beim Erstellen eines Biotops müssen geeignete Schutzvorkehrungen zum Schutz der Kinder getroffen werden. Auf Biotope an Strassen mit Durchgangsverkehr sollte nach Möglichkeit der Tierwelt zuliebe verzichtet werden.

Die Richtlinien der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung sind zu beachten. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit einem Biotop ab. Die Verantwortung liegt alleine beim Ersteller bzw. Grundeigentümer.

Bewilligungsverfahren

Ist gemäss Ziff. 1 dieses Merkblattes eine Baubewilligung nötig, sind vor Baubeginn dem Gemeinderat die erforderlichen Baugesuche mit Situationsplänen und eingezeichneten Leitungen, Armaturen, Schächte und Schlammsammler, einzureichen.

Direkt betroffene Anstösser haben ihr Einverständnis auf dem Situationsplan schriftlich zu bestätigen.

Dem Ressorinhaber, Herrn Thomas Huwiler, Tel.-Nr. 056 664 01 74, Natel 079 430 90 40 oder der Gemeindeverwaltung, Tel.-Nr. 056 675 10 70, ist die Bauvollendung zu melden. Gestützt darauf erfolgt eine Baukontrolle.

Gebühren

Die Behandlungsgebühren werden nach Aufwand gemäss Anhang 1, Abs. 2.1 der gemeindlichen Bauordnung erhoben, im Minimum jedoch Fr. 30.--. Die Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren sind entsprechend den gültigen Reglementen zu entrichten.

5632 Buttwil, im Mai 2006

GEMEINDERAT BUTTWIL